

Hygieneregeln für das Konradhaus

Auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung des Landes NRW und der Verfügungen des Bistums Münster gelten zurzeit die folgenden Hygieneregeln für das Konradhaus an der Mondstrasse. Sie gelten für den Saal, den Raum der Bücherei mit der Besprechungsecke und für alle weiteren Veranstaltungen, die derzeit auf dem Kirchplatz und der Wiese stattfinden dürfen. Bei Nichtbeachtung der Hygieneregeln folgt unmittelbar ein Verbot der weiteren Nutzung des Pfarrheims und der Freiflächen für die Gruppe.

Verhaltensregeln

- Nur Personen dürfen das Pfarrheim betreten, die keine Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) haben.
- Beim Betreten des Pfarrheims sollen die Hände desinfiziert werden. Dafür stehen im Eingangsbereich Desinfektionsmittelspender. Alternativ können die Hände auf den Toiletten mit Seife gewaschen werden (mindestens 30 Sekunden).
- Alle Personen achten auf einen Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern.
- Es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Bei Besprechungen und ggf. auch Gruppenangeboten darf der Mundschutz im genutzten Raum abgenommen werden, sofern die Abstandsregel von 1,5 Meter eingehalten wird.
- Die Räume sind vor und während der Veranstaltung gut zu lüften.
- Bei Proben und Auftritten von Chören oder Bläsergruppen muss untereinander ein Abstand von mindestens 3 Metern und zum Publikum von mindestens 4 Metern eingehalten werden, was die Anzahl der für den Raum zulässigen Personen verringert.

Datenerfassung

Zur Rückverfolgung eventueller Infektionen müssen persönliche Daten der Teilnehmenden erfasst werden (Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit). Listen zur Erfassung dieser Daten stehen im Eingangsbereich des Konradhauses und zum Download auf der Homepage der Pfarrei zur Verfügung. Die Veranstaltungs- und Teilnehmerdaten werden nach Veranstaltungsende in einem verschlossenen beschrifteten Umschlag (Veranstaltung, Datum, Uhrzeit) im Pfarrbüro abgegeben. Sie werden 4 Wochen aufbewahrt und danach ungelesen vernichtet.

Auf die Erfassung kann in Gremiensitzungen und festen Gruppen verzichtet werden, wenn die Anwesenden (Name, Vorname) aus dem Protokoll oder einer anderen Anwesenheitsliste hervorgehen und die jeweils verantwortliche Leitung sicherstellen kann, dass die übrigen Daten bei Bedarf innerhalb kürzester Zeit auf andere Weise verfügbar sind.

Die Datenerfassung entfällt bei Veranstaltungen im Freien.

Eingang und Ausgang

Das Konradhaus darf ausschließlich über die ausgeschilderten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden. Eingang ist am Saal und der Ausgang ist in der Regel durch die Vordertür. Die Bücherei darf nur nach Aufforderung betreten werden. Der Wartebereich ist dann im Saal mit Mund-Nasenschutz und entsprechendem Abstand. Mit Ausnahme der ausgewiesenen Wartebereiche soll der Aufenthalt im Flurbereich vermieden werden.

Kapazität der Räume

Stand: 10.07.2020

Die Räume dürfen gleichzeitig nur von so vielen Personen benutzt werden, wie an den einzelnen Räumen angegeben ist. Die Grundlage sind 5 qm Platz pro Person und 10 qm Platz bei Bewegungsangeboten.

| | Anzahl der Personen Grundlage: 5 qm pro Person | Anzahl der Personen bei Bewegungsangeboten und Gesang Grundlage: 10 qm pro Person |
|--|---|--|
| Saal (24,48 qm) | 21 | 11 |
| Bücherei/Besprechungsecke (51 qm) | 10 | - |
| Glasbüro (11 qm) | 2 | - |
| Küche (10 qm) | 2 | - |

Verzehr von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke dürfen in einem festen Behältnis (z.B. Trinkflasche, Brotdose) mitgebracht und verzehrt aber nicht mit anderen geteilt werden.

Im Rahmen von Veranstaltungen gereichte Speisen und Getränke dürfen nur von einer Person (Handschuhe und Mund-Nasenschutz tragen) an die Teilnehmenden zum direkten Verzehr verteilt werden. Die Selbstbedienung (Buffet), ist nicht möglich. An Tischen dürfen Zucker, Kondensmilch, Gebäck u.ä. nur in abgepackten Einheiten verteilt werden.

Pflichten der Gruppenverantwortlichen

Die Gruppenverantwortlichen sind für die Überwachung dieser Regeln zuständig. Insbesondere sind sie zuständig für:

- Die Information über die Hygieneregeln an die Gruppenmitglieder bzw. Teilnehmer*innen
- Das regelmäßige Lüften der Räume
- Das Führen von Teilnahmelisten (soweit vorgeschrieben)
- Die bedarfsgerechte regelmäßige Flächendesinfektion z.B. von Tischoberflächen in der Regel vor jeder Veranstaltung

Die Regeln werden bei Bedarf insbesondere bei Änderungen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW und der Verfügungen des Bistums Münster vom Bauausschuss des Kirchengvorstandes angepasst. Die Heimausschüsse und Gebäudeverantwortlichen an den Kirchorten werden gebeten, sich aus der Praxis ergebende Änderungswünsche an den Bauausschuss weiterzuleiten.